

Sitzungen von Vorstand bzw Ausschüssen der Feuerwehrvereine

Kommandanten- und Vorsitzende der Feuerwehren des Landkreises Passau

Kameradinnen und Kameraden der Landkreisführung und des Verbandsausschusses

Geschätzte Vereinsvorsitzende,

Geschätzte Kommandanten,

vermehrt erreichen uns Anfragen zum Thema Sitzungen, Besprechungen des Vereinsvorstandes oder des Vereinsausschusses der Feuerwehrvereine.

Nach der gültigen Infektionsschutzverordnung sind solchen Veranstaltung derzeit nicht erlaubt.

Nachfolgend das Zitat aus der Verordnung und die Anmerkungen des LFV Bayern zu diesem Thema:

ZITAT AUS DER VERORDNUNG

Wie Sie sicherlich schon mitbekommen haben, hat der Ministerrat auf Vorschlag von Innenminister Joachim Herrmann am 28.04.2020 beschlossen, dass Versammlungen ab 4. Mai 2020 unter bestimmten Voraussetzungen wieder zulässig sind. Zu diesen Voraussetzungen der Versammlungen gehören: Es dürfen maximal 50 Personen teilnehmen, die alle Mund-Nasen-Bedeckung tragen und untereinander durchgängig einen Mindestabstand von eineinhalb Metern einhalten müssen. Zulässig sind ausschließlich ortsfeste Versammlungen unter freiem Himmel für die Dauer von höchstens 60 Minuten.

Dies gilt aber nicht für Versammlungen/Veranstaltungen in den Feuerwehren, Feuerwehrvereinen und Feuerwehrverbänden!

Vielmehr geht es um Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes, also um Zusammenkünfte von Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vereinfacht ausgedrückt – Demonstrationen und ähnliche Kundgebungen). Die Versammlung muss zudem unter freiem Himmel stattfinden. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr kann sich

darüber hinaus auch nicht auf die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit berufen.

Für die Feuerwehrvereine und -verbände wird auch nach der seit Montag geltenden Rechtslage das derzeit in § 1 Abs. 1 Satz 1 der Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geregelte grundsätzliche Veranstaltungs- und Versammlungsverbot mit Befreiungsvorbehalt weitergelten.

Hinweis des LFV Bayern

Ergänzend teilen wir noch mit, dass wir das StMI ebenfalls um eine Prüfung gebeten haben, ob und unter welchen Voraussetzungen Gremiensitzungen in der Feuerwehrvereinen und Feuerwehrverbänden wieder durchgeführt werden können. Hintergrund ist eine Regelung in Nordrhein-Westfalen, mit der Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien von privatrechtlichen Vereinen erlaubt werden. Wir halten diese Regelung grundsätzlich auch für Bayern umsetzbar. Informationen des LFV erfolgen in Kürze

Für die Öffnung des aktiven Dienstes gibt es vom Innenministerium und der KUVB bereits einen Drei-Stufen-Plan. Darüber werden die Kommandanten von KBR Ascher informiert.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Alois Fischl, KBI

Kreisfeuerwehrverband Passau e.V.